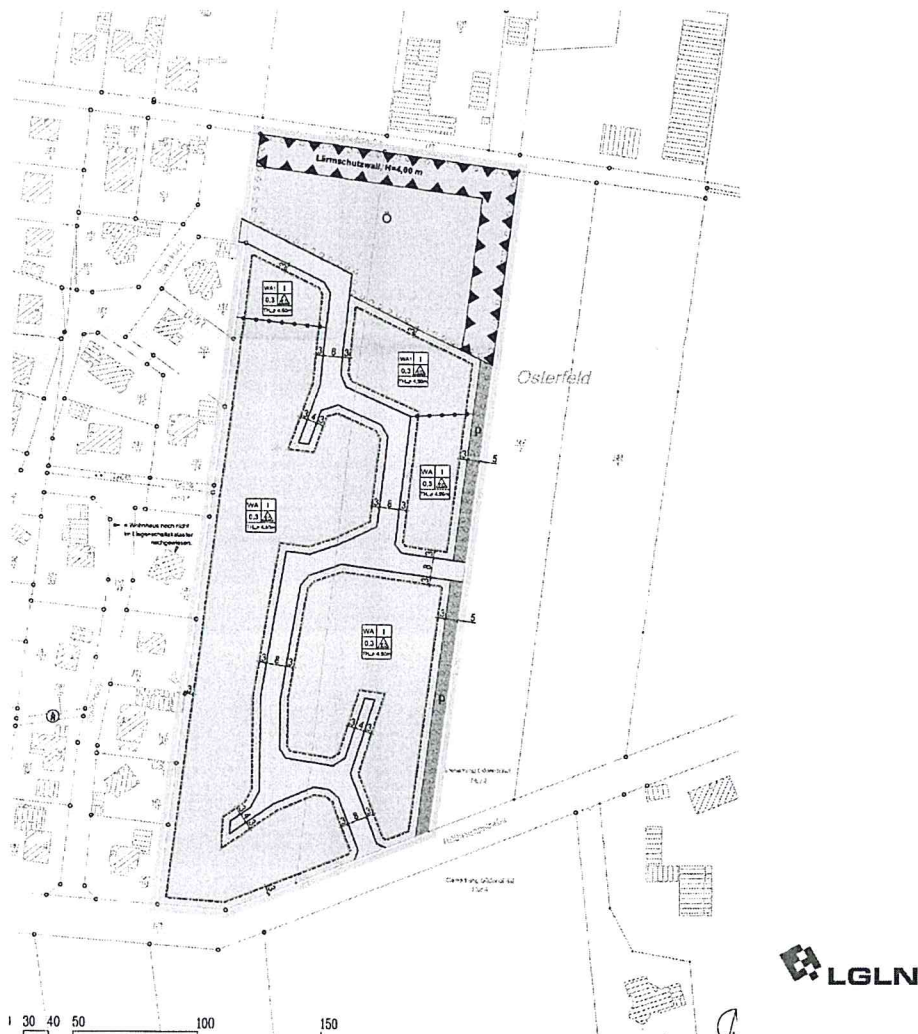


## Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 14 „Osterdamm“ der Gemeinde Düdenbüttel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches ( BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. 2004 S. 2141), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 ) und § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Düdenbüttel den Bebauungsplan Nr. 14 „Osterdamm“ bestehend aus der Planzeichnung, örtlichen Bauvorschriften gem. Nds. Bauordnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Abwägung, Umweltbericht, Eingriffsregelung, Schallgutachten und Fachbeitrag Atemschutz am 20.10.2015 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Osterdamm“ ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 14 „Osterdamm“ liegt mit Begründung und Abwägung, Umweltbericht, Eingriffsregelung, Schallgutachten und Fachbeitrag Atemschutz ab sofort im Gemeindebüro Querweg 1, 21709 Düdenbüttel und hilfsweise in der Außenstelle Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 14 rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes geltend gemacht werden kann.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist der Gemeinde schriftlich darzulegen.

Düdenbüttel, den 14.12.2015  
Gemeinde Düdenbüttel  
Der Bürgermeister



Mügge